LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Böschungssicherung des Knüttelbachs in Jagsthausen-Olnhausen
Jagsthausen, Gemarkung Olnhausen, Flst.-Nr. 32/1, 36/1, 40/1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Jagsthausen plant die Böschungssicherung des Knüttelbachs im Ortsteil Olnhausen, um die Ortslage bei Hochwasserereignissen zu schützen. Gegenstand der Planung ist die beidseitige Böschungssicherung auf einer Gesamtlänge von rd. 65 m und eine Sohlsicherung auf einer Länge von rd. 45 m in der Ortslage von Olnhausen.

Geplant ist eine beidseitige Uferbefestigung des Knüttelbachs mit Gabionen, die Sohlsicherung mittels Steinschüttungen und Sohlriegel. Der betroffene Abschnitt ist rd. 75 m lang.

Die für die beidseitige Uferbefestigung benötigte Fläche erstreckt sich auf einer Länge von rd. 25 m am linken und rd. 40 m am rechten Ufer des Knüttelbachs.

Folgende bauliche und gestalterische Maßnahmen sind vorgesehen:

- Rodung und Rückbau des Ufers Flst.-Nrn. 36/1, 32/1 und 40/1 (tw.) (insges. max. 550 m^2).
- 60 m Gabionen, ein- bis dreireihig, Gesamthöhe rd. 2,5 m, verfüllt mit Steinmaterial aus Muschelkalk auf Unterbau aus Magerbeton.
- Hinterfüllung aus Einkornbeton mit Einbau von Filtervlies.
- Oberhalb Gabionenwand: Sicherung mit Steinschüttung, deren Fugen mit Oberboden verfüllt (vor Ort gewonnenes Erdmaterial) und angesät werden, bei geringer Neigung nur Auftrag und Ansaat Oberboden.
- Anschluss an bestehende Gabionenwand bzw. Betonkonstruktion linksseitig bei Flst.-Nr. 28/2, rechtsseitig bei Flst.-Nrn. 32/1 und 31.

Die Sohlsicherung erstreckt sich insgesamt auf einer Länge von ca. 45 m.
Hier sind folgende bauliche und gestalterische Maßnahmen vorgesehen:

- Steinschüttung aus Wasserbausteinen (Länge Abschnitt: ca. 40 m, Höhe Schüttung ca. 0,5 m, Breite Sohle nach Schüttung ca. 4 m).
- Im Abstand von 10 m Anlegen von Sohlschwellen aus Stahlgitterkörben ohne Betonfundament.

Ein Teil der Uferböschung wurde bereits mit Gabionen oder einer Betonkonstruktion befestigt. Die neu hergestellte Uferbefestigung wird an die bestehende angeschlossen. Auf Flst.-Nr. 40/1 ist eine Abfahrt ins Gewässer geplant, daher erfolgt kein Anschluss an die Gabionenwand auf Flst.-Nr. 40/2.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K316 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
01.03.2024

Unterzeichner:in:
Michelle Enzi
Datum: 01.03.2024